

Ausführungsbestimmungen der Musikschule zur Personalverordnung der Gemeinde Zollikon

vom 22. September 2020

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	3
Artikel 1 Geltungsbereich	3
Artikel 2 Geltung des kantonalen Rechts	3
Artikel 3 Schuljahr	3
B. Anstellungsverhältnis	3
Artikel 4 Arbeitszeit	3
Artikel 5 Berufsauftrag.....	4
Artikel 6 Vollpensum	5
Artikel 7 Penserverfügung	5
Artikel 8 Auskunftspflicht	5
Artikel 9 Lohn	5
Artikel 10 Dienstalter	6
Artikel 11 Unterrichtszeiten	6
Artikel 12 Bezahlte Beurlaubung.....	6
Artikel 13 Unbezahlte Beurlaubung	6
Artikel 14 Kompensation von ausgefallenen Stunden	7
Artikel 15 Führung oder Teilnahme an grösseren Projekten als Zusatzleistung	7
Artikel 16 Spesen	7
Artikel 17 Notenmaterial.....	8
Artikel 18 Nutzung von Musikschulräumlichkeiten ausserhalb der regulären Unterrichtszeiten	8
C. Privatunterricht	8
Artikel 19 Privatunterricht	8
D. Übergangsbestimmung und Schlussbestimmung	9
Artikel 20 Übergangsbestimmung.....	9
Artikel 21 Inkrafttreten	9

Die Schulpflege, gestützt auf Ziff. 1 Abs. 2 der Personalverordnung (PVO) der Gemeinde Zollikon beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Die Ausführungsbestimmungen regeln das Anstellungsverhältnis der Musiklehrpersonen

Artikel 1 Geltungsbereich

- ¹ Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen wurden von der Schulpflege der Schule Zollikon gestützt auf Ziff. 1 Abs. 2 der Personalverordnung (PVO) der Gemeinde Zollikon erlassen.
- ² Für die Lehrpersonen der Musikalischen Grundausbildung sind die vorliegenden Ausführungsbestimmungen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen, nicht anwendbar. Es ist möglich, dass eine Musiklehrperson einerseits bei der Musikschule als Musiklehrperson und andererseits bei der Schule Zollikon als Lehrperson für die Musikalische Grundausbildung angestellt ist und unterschiedliche Bestimmungen anwendbar sind.
- ³ Sämtliche Personen, die am Musikschulunterricht teilnehmen, inklusive Erwachsene, werden in diesen Ausführungsbestimmungen als Schüler bezeichnet.
- ⁴ Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Musikordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Artikel 2 Geltung des kantonalen Rechts

Soweit diese Ausführungsbestimmungen oder die Personalverordnung keine Regelung enthalten, finden die Bestimmungen des kantonalen Lehrpersonalgesetzes, des kantonalen Personalgesetzes und deren Ausführungserlasse sinngemäss Anwendung.

Artikel 3 Schuljahr

Das Schuljahr entspricht den kantonalen Bestimmungen.

B. Anstellungsverhältnis

Artikel 4 Arbeitszeit

- ¹ Die Arbeitszeit der Musiklehrpersonen setzt sich aus der effektiven Unterrichtszeit (Minuten pro Lektion) und der unterrichtsfreien Arbeitszeit zusammen.
- ² Zu der unterrichtsfreien Arbeitszeit gehören insbesondere:

- a) Das Einhalten von 5 Minuten Umschlagszeit zwischen den einzelnen Lektionen sowie Reisen zwischen den Lektionen;
 - b) Ausserordentliche Reisezeiten;
 - c) Spezialaufträge;
 - d) Vor- und Nachbereitung des Unterrichts;
 - e) Regelmässige Standortgespräche mit den Eltern bzw. den gesetzlichen Vertretern der Schüler (falls diese noch nicht volljährig sind) und evtl. den Schülern mindestens einmal pro Schuljahr;
 - f) Beurteilung der Schüler;
 - g) Allgemeine Eltern-, Schülerkontakte bzw. Informationen, wie namentlich die Stundenplaneinteilung, Eltern- und Schülerberatung sowie Extraberatungszeiten;
 - h) Studium von Lehrmitteln, Literatur, Fachbüchern, etc.;
 - i) Obligatorische, freiwillige und begleitete Weiterbildung;
 - j) Mitarbeiterbeurteilung (MAB) und -gespräche (MAG);
 - k) Üben am Hauptinstrument und ggf. am Nebeninstrument;
 - l) Wartung eigener und fremder Instrumente;
 - m) Organisation von Anlässen, insbesondere Klassenstunden, Foren, Schülerkonzerten und Stufentests;
 - n) Teilnahme an besonderen Veranstaltungen, wie insbesondere die Teilnahme an Foren, Schülerkonzerten, Informations- und Werbeveranstaltungen und gemeinsamen Anlässen.
 - o) Mitwirkung an Musikschulkonferenzen, Fachgruppensitzungen, Fachbeauftragtsitzungen, Arbeitsgruppen etc.
 - p) Austausch mit Lehrpersonen, die Aufgaben für die Musikschule übernehmen;
 - q) Besprechungen mit Musikschulleitung, Eltern bzw. mit den gesetzlichen Vertretern, Schülern, Musiklehrpersonen und Lehrern der Schule Zollikon;
 - r) Korrepetition und Instrumentalbegleitung;
 - s) Administration.
- ³ Die Musiklehrpersonen sind verpflichtet, ihren Schülern mindestens einmal pro Schuljahr eine Vorspielgelegenheit zu ermöglichen. Sie können der Musikschulleitung jederzeit eigene Projektideen vorlegen. Für das Verfahren ist die Musikschulordnung massgebend.

Artikel 5 Berufsauftrag

- ¹ Im Rahmen des Berufsauftrages wird von der Musikschulleitung für jede Musiklehrperson individuell festgehalten, wie sich ihre Unterrichtszeit und die unterrichtsfreie Arbeitszeit aufgrund ihres Pensums zusammensetzen. Dabei wird zwischen den Bereichen Unterricht, Schule, Zusammenarbeit und Weiterbildung unterschieden.
- ² Die Schulpflege kann den neuen Berufsauftrag einführen.

Artikel 6 Vollpensum

- 1 Die Arbeitszeit für ein Vollpensum beträgt 42 Stunden pro Woche (1890 Stunden pro Jahr).
- 2 Die Unterrichtszeit einer Musiklehrperson im Vollpensum beträgt bei Einzel-, Partner- und Kombiunterricht 1410 Minuten pro Woche, bei Dreiergruppen 1320 Minuten pro Woche, bei Ensemble- und Kleingruppenunterricht 1230 Minuten pro Woche und bei Chor- und Orchesterunterricht 1060 Minuten pro Woche.
Ab dem 50. Lebensjahr reduziert sich die netto Jahresarbeitszeit um 17 Stunden (1873), ab dem 60. Lebensjahr um 59 Stunden (1831).
- 3 Bietet eine Musiklehrperson verschiedene Unterrichtsformen an, wird das massgebliche Pensum entsprechend den verschiedenen Tätigkeiten anteilmässig ermittelt.
- 4 Sind die Voraussetzungen von § 19a des Lehrpersonalgesetzes gegeben, kann die Musikschulleitung die unterrichtsfreie Arbeitszeit erhöhen oder vermindern.

Artikel 7 Pensenverfügung

- 1 Das Unterrichtspensum wird in der Anstellungsverfügung mit einer Bandbreite von maximal 180 Minuten festgelegt. Die untere Grenze dieser Bandbreite liegt maximal 15%, mindestens jedoch 40 Minuten unter dem aktuellen Pensum.
- 2 Die Musikschulleitung teilt den Musiklehrpersonen das definitive Pensum innerhalb der Bandbreite für ein neues Semester spätestens bis am letzten Freitag vor den Sommer- bzw. am letzten Freitag vor den Sportferien mit.
- 3 Bei einem Pensum unterhalb der Bandbreite kann die Musiklehrperson entscheiden, ob sie ihr ursprüngliches Pensum behalten und die ausgefallenen Stunden mit einer anderen Art von zumutbarer Arbeit kompensieren oder die Pensenreduktion akzeptieren will.
- 4 Das Pensum kann im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit geändert werden.

Artikel 8 Auskunftspflicht

- 1 Die Musiklehrpersonen sind verpflichtet, der Musikschulleitung Auskunft über ihre sonstigen Anstellungsverhältnisse zu geben.
- 2 Die Musiklehrpersonen geben der Musikschulleitung unaufgefordert Auskunft, sollte sich bezüglich ihrer Anstellungsverhältnisse etwas ändern.

Artikel 9 Lohn

- 1 Der Lohn richtet sich nach den kantonalen Vorschriften.
- 2 In Abweichung der kantonalen Vorschriften erhalten Musiklehrpersonen, die über eine andere Art von Lehrbefähigung als ein Lehrdiplom in Musikpädagogik oder einen Master of Arts in Musikpädagogik verfügen, 90 % des Lohnes der Musiklehrpersonen, die gemäss kantonalen Vorschriften entschädigt werden.

Artikel 10 Dienstalter

- 1 Für die Berechnung von Ansprüchen, bei denen auf das Dienstalter abgestellt wird, namentlich bei der Kündigung zur Unzeit, Lohnfortzahlungspflicht bei Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft, Dienstaltersgeschenken, Rentenansprüchen wird in der Regel auf die Dauer der Anstellung bei der Musikschule Zollikon abgestellt und nicht auf frühere Anstellungen für andere öffentliche Organe oder private Arbeitgeber.
- 2 Der Anstellungsinstanz ist es aber freigestellt, frühere Anstellungen zu berücksichtigen, namentlich bei der Anstellung und der Einreihung.

Artikel 11 Unterrichtszeiten

- 1 Während der Schulferien, an Feiertagen und nach offiziellem Schulschluss vor Feiertagen darf nur mit Einwilligung der Musikschulleitung unterrichtet werden.
Die Musikschulordnung ist massgebend.
- 2 Projekte können mit Einwilligung der Musikschulleitung jederzeit durchgeführt werden.

Artikel 12 Bezahlte Beurlaubung

- 1 Die Musiklehrperson kann sich pro Schüler einmal pro Semester vom Unterrichten beurlauben lassen, um sich im Rahmen ihres Fachgebietes künstlerisch zu betätigen (Konzert) oder weiterzubilden.
- 2 Über Gesuche um bezahlte Beurlaubung ausserhalb der Schulferien bis zu einer Woche entscheidet die Musikschulleitung. Ein solches Gesuch muss mindestens einen Monat vor der ersuchten Abwesenheit bei der Musikschulleitung eingehen.
- 3 Über Gesuche um bezahlte Beurlaubung ausserhalb der Schulferien von mehr als einer Woche entscheidet die Geschäftsleitung. Ein solches Gesuch muss mindestens drei Monate vor der ersuchten Abwesenheit bei der Geschäftsleitung eingehen.
- 4 Die Anordnung der Musikschulleitung bzw. der Geschäftsleitung muss nicht schriftlich begründet werden. Wird nicht innert 10 Tagen nach Erhalt der Anordnung ein Entscheid der Schulpflege verlangt, erwächst die Anordnung in Rechtskraft.

Artikel 13 Unbezahlte Beurlaubung

- 1 Die Musiklehrperson kann ein Gesuch um unbezahlte Beurlaubung stellen.
- 2 Über Gesuche um unbezahlte Beurlaubung ausserhalb der Schulferien bis zu einer Woche entscheidet die Musikschulleitung. Ein solches Gesuch muss mindestens einen Monat vor der ersuchten Abwesenheit bei der Musikschulleitung eingehen.
- 3 Über Gesuche um unbezahlte Beurlaubung ausserhalb der Schulferien von mehr als einer Woche entscheidet die Geschäftsleitung. Ein solches Gesuch muss mindestens drei Monate vor der ersuchten Abwesenheit bei der Geschäftsleitung eingehen.
- 4 Die Anordnung der Musikschulleitung bzw. der Geschäftsleitung muss nicht schriftlich begründet werden. Wird nicht innert 10 Tagen nach Erhalt der Anordnung ein Entscheid der Schulpflege verlangt, erwächst die Anordnung in Rechtskraft.

Artikel 14 Kompensation von ausgefallenen Stunden

- ¹ Im Falle eines Wegzuges eines Schülers aus der Gemeinde während des Semesters, einer Dispensation des Schülers vom Musikunterricht gemäss Art. 27 Abs. 1 der Musikschulordnung vereinbart die Musiklehrperson mit der Musikschulleitung eine Kompensation des ausgefallenen Musikunterrichts mit einer anderen Art von zumutbarer Arbeit. Diese soll nach Möglichkeit der Qualitätsentwicklung der Musikschule zugutekommen.
- ² Ist keine Kompensation durch eine andere Art von zumutbarer Arbeit möglich oder möchte die Musiklehrperson keiner anderen zumutbaren Arbeit nachgehen, kann der Lohn der Lehrperson entsprechend der Pensumsreduktion gekürzt werden.
- ³ Eine Kompensation ist ausgeschlossen, wenn die ausgefallenen Stunden vor- oder nachgeholt werden (vgl. Art. 5 Abs. 2 Reglement Erwachsenenunterricht) oder bei Krankheit und Unfall der Musiklehrperson oder aus anderen von der Musikschulleitung bewilligten Absenzen der Musiklehrperson (Art. 21 und 35 Abs. 2 lit. c der Musikschulordnung).
- ⁴ Die Musiklehrpersonen sind verpflichtet, eine genaue Präsenzliste ihrer Schüler zu führen und während 10 Jahren aufzubewahren.

Artikel 15 Führung oder Teilnahme an grösseren Projekten als Zusatzleistung

- ¹ Im Auftrag der Musikschulleitung oder mit vorheriger Einwilligung der Musikschulleitung können Zusatzleistungen für die Führung oder Teilnahme an grösseren Projekten erbracht werden.
- ² Als Zusatzleistung im Sinne von Absatz 1 können insbesondere folgende Tätigkeiten bewilligt werden:
 - a) Instrumentalbegleitung und Instrumentalspiel an Musikschulanlässen;
 - b) Korrepetition (Instrumentalbegleitung mit Probenleitung);
 - c) Temporäre Ensemble- / Orchesterleitung;
 - d) Projektleitung;
 - e) Mitwirkung an bzw. Leitung von Zusatzkonzerten;
 - f) Begabtenförderung;
 - g) Auswärtige Engagements; z. B. Betreuung von Schülern an Wettbewerben
 - h) Koordinationsarbeiten im Team; z. B. Teilnahme an OK-Sitzungen
 - i) Andere durch die Musikschulleitung erteilte Aufträge.
- ³ Die Zusatzleistungen werden separat durch Drittmittel vergütet.

Artikel 16 Spesen

- ¹ Spesenvergütungen können nur nach vorheriger Zustimmung der Musikschulleitung und aufgrund von Belegen geltend gemacht werden.
- ² In der Musikschule stehen den Lehrpersonen Kommunikationsmittel (Telefon, Tablets, Computer, Internetanschluss) kostenlos zur Verfügung.

Artikel 17 Notenmaterial

- ¹ Die Lehrpersonen sind verpflichtet, die Urheber- und Kopierrechte von Unterrichtsmaterial zu beachten.
- ² Die Musikschule führt eine Bibliothek mit Notenmaterial und Fachliteratur von allgemeinem Interesse.

Artikel 18 Nutzung von Musikschulräumlichkeiten ausserhalb der regulären Unterrichtszeiten

Während der unterrichtsfreien Zeiten dürfen die Musiklehrpersonen die Räumlichkeiten der Musikschule für die eigene Vorbereitungs- und Übetätigkeit sowie für musikschulbezogene Aus- und Weiterbildungszwecke benützen. Eine solche Nutzung ist vorgängig, schriftlich bei der Musikschulverwaltung anzumelden, wenn sie regelmässig während des Semesters gewünscht wird. Bei ad hoc Nutzungsbedürfnissen sprechen sich die Musiklehrpersonen untereinander ab.

Punktuelle Nutzung der Musikschulräumlichkeiten während der Ferien und Feiertage für Vorbereitungs- und Übetätigkeiten ist erlaubt, sofern die Räume nicht von Dritten reserviert worden sind. Vorgängig bekannte Nutzungsansprüche durch Musiklehrpersonen während Ferien und Feiertagen sind bei der Musikschulverwaltung anzumelden.

Für die private Nutzung von Musikschulräumlichkeiten während der Ferienzeit und Feiertage sowie während des Semesters gelten die Benützungs- und Reservationsvorschriften gemäss Reglement über die ausserschulische Nutzung von Räumen und Anlagen der Schule Zollikon inkl. Tarifregelung.

C. Privatunterricht

Artikel 19 Privatunterricht

In den Räumlichkeiten der Musikschule ist es den Musiklehrpersonen untersagt, sowohl während der Unterrichtssemester als auch zu unterrichtsfreien Zeiten gewerbsmässigen Privatunterricht anzubieten, sofern dadurch das Angebot der Musikschule Zollikon konkurrenziert wird. Sofern der Privatunterricht gemäss der vorhergehenden Bestimmung zulässig ist, richtet sich das Verfahren nach dem Reglement über die ausserschulische Nutzung von Räumen und Anlagen der Schule Zollikon inkl. Tarifregelung. Die Nutzung von Musikschulräumlichkeiten während der unterrichtsfreien Zeit für musikschulbezogene Vorbereitung, Übetätigkeit, Aus- und Weiterbildung richtet sich nach Art. 18 dieser Ausführungsbestimmungen.

D. Übergangsbestimmung und Schlussbestimmung

Artikel 20 Übergangsbestimmung

- ¹ Für alle beim Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen bereits bestehenden Arbeitsverhältnisse gelten ab Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen diese neuen Bestimmungen. Soweit bisherige Arbeitsverhältnisse mit diesen neuen Ausführungsbestimmungen nicht übereinstimmen, gehen diese neuen Bestimmungen vor.
- ² Für Arbeitsverhältnisse, die beim Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen bereits gekündigt, aber noch nicht aufgelöst sind, gilt das bisherige Recht.

Artikel 21 Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen wurden von der Schulpflege der Schule Zollikon am 22. September 2020 beschlossen und treten am 1. August 2020 in Kraft.

Von der Schulpflege erlassen am 22. September 2020 (SPF 311-30)